

Von Monat zu Monat : Änderungen der Truppenordnung

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **51 (1978)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderungen der Truppenordnung

I.

Am 25. September 1978 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte, mit der er eine *Änderung der Truppenordnung vom 20. Dezember 1960* sowie der Anhänge A und B zur Truppenordnung beantragt. Gleichzeitig ersucht der Bundesrat um die Beschlussfassung über die Leistung von zusätzlichen Instruktionsdiensten, die infolge der Umrüstung von Teilen der Armee notwendig werden. Zu diesem wichtigen Schritt in der Modernisierung der Armee sind einige Erläuterungen notwendig.

II.

Armeen sind *nie fertig* und ihre Organisation ist nie endgültig. Ausrüstung, Kampfweise und vor allem die organisatorische Gestalt von Armeen bedürfen der dauernden Erneuerung und der laufenden Anpassung an die heute immer rascher wechselnden Verhältnisse. Mit dem vor den eidgenössischen Räten liegenden Antrag auf Änderung der Truppenordnung wird die Beschlussfassung über eine wichtige neue Etappe in dieser fortwährenden Modernisierung der organisatorischen Gestalt unserer Armee beantragt. Die Organisation eines Heeres ist die organisatorische Konsequenz einer Reihe von festen Tatsachen. Für die Heeresorganisation sind insbesondere folgende Grundvoraussetzungen bestimmend:

- die Umwelt und die weltweite *Bedrohungslage*,
- die *Einsatzkonzeption* und die *taktischen Grundprinzipien* der Armee,
- die der Armee zur Verfügung stehenden *Waffen und Ausrüstungen*,
- die von der männlichen schweizerischen Wohnbevölkerung gestellten *Mannschaftsbestände*, d. h. unser personelles Wehrpotential und seine Struktur,
- und schliesslich feste Grössen, wie insbesondere der schweizerische *Kampfraum* und die Besonderheiten unseres *Geländes*.

Diese für einen überschaubaren Zeitraum massgebenden Grundlagen sind die bestimmenden und wegleitenden Grössen jeder Truppenorganisation. Da diese einem ununterbrochenen Wechsel unterliegen und sich heute rasch wandeln, ist es unerlässlich, dass sie laufend immer wieder überprüft und dass die Organisationsformen periodisch den veränderten äusseren Verhältnissen angepasst werden.

Der Bundesrat hat schon bei verschiedener Gelegenheit auf die *Notwendigkeit der schrittweisen Erneuerung unserer Heeresorganisation* aufmerksam gemacht. Hierfür sei im besonderen auf den Bericht des Bundesrats über die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971—1975 hingewiesen, in welchem dargelegt wurde, dass es ange-

bracht sei, im Blick auf die voraussehbare Entwicklung der kommenden Jahre die seit dem Erlass unserer militärischen Verteidigungskonzeption im Jahr 1966 gültigen Vorstellungen über den Einsatz der Armee immer wieder zu überprüfen und nötigenfalls die Truppenordnung 1961 neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten anzupassen.

Der Bericht des Bundesrats vom 29. September 1975 über das *Leitbild der militärischen Landesverteidigung in den achtziger Jahren* enthält nähere Hinweise über die voraussehbare Entwicklung der Armee in nächster Zeit. Gestützt auf eine Analyse der denkbaren Entwicklung von Umwelt und Bedrohung ermittelt dieser Bericht die Anforderungen an die Armee der achtziger Jahre und umschreibt die Grundsätze für ihren Einsatz. Unter Berücksichtigung der wehrpolitischen, ausbildungsbedingten, organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten und Gegebenheiten stellt der Bericht die Grundzüge der zukünftigen Armeestruktur dar, welche die wirkungsvollste Erfüllung der sich aus dem Bedrohungs- und Umweltsbild ergebenden Forderungen erlauben soll. Das als Planungsinstrument konzipierte Armeeleitbild 80 enthält ein Arbeitsprogramm, das für die Weiterentwicklung unserer Armee richtungweisend ist. Damit wird für Parlament und Öffentlichkeit dargelegt, dass die periodisch erarbeiteten Rüstungsprogramme, Baubotschaften und Änderungen der Truppenordnung Teile eines für die Zukunft geplanten Ganzen sind. Die heute vor den eidgenössischen Räten liegenden Änderungsvorschläge für die Truppenordnung sind ein Teil dieses Programms.

III.

Änderungen im Bereich der Truppenordnung werden heute nicht mehr in der Form einmaliger und umwälzender Reorganisationen der Armeestruktur vorgenommen. Die Erfahrungen, die mit solchen Totalrevisionen unserer Heeresorganisation gemacht wurden, haben gezeigt, dass dieses Vorgehen mit erheblichen Nachteilen belastet ist. Einmal bringen solche Gesamterneuerungen nicht nur für die Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ein Riesenmass an Arbeit mit sich, die kurzfristig bewältigt werden muss. Auch verursachen sie vorübergehend eine in der heutigen Zeit nicht zu verantwortende Unsicherheit, denn die Einsatzbereitschaft der Armee wird durch tiefgreifende Strukturwechsel vorübergehend in gefährlicher Weise herabgesetzt. Dazu kommt, dass auch die zunehmende Komplexität der Waffensysteme und ihrer Rückwirkung auf Ausbildung, Unterhalt und Heeresorganisation umfassende Totalrevisionen der Heeresorganisation als unerwünscht erscheinen lassen.

Seit der letzten grossen Truppenordnung von 1961 ist das EMD deshalb dazu übergegangen, Änderungen an der Organisation der Truppe nur noch in der Form von *Teilrevisionen der Truppenordnung* vorzunehmen. Nur ein solches Vorgehen erlaubt es, die materielle Kriegsmobilmachungs-Bereitschaft der von Änderungen betroffenen Verbände bestmöglich sicherzustellen und die benötigten Kampf-, Ausbildungs- und Infrastrukturanlagen zeitgerecht bereitzustellen. Dies sind die Gründe dafür, dass den eidgenössischen Räten seit der Inkraftsetzung der Truppenordnung 1961 bereits fünf Botschaften über Teiländerungen der Truppenordnung zum Entscheid unterbreitet worden sind.

Um eine für unsere Armee in der nächsten Zeit unerwünschte Organisations- und Umschulungsunruhe zu vermeiden, sieht der Bundesrat vor, auch die organisatorischen Änderungen zur Verwirklichung des Armeeleitbildes 80 in kleineren Einzelschritten

vorzunehmen. Aufgrund der organisatorischen und materialmässigen Voraussetzungen ergeben sich vier grössere Verwirklichungsschritte, die sich in der Regel in Zweijahresabstand folgen. Jeder dieser Schritte wird den eidgenössischen Räten in der Form einer Botschaft über die Änderung der Truppenordnung zur Beschlussfassung unterbreitet. Im einzelnen sieht der Verwirklichungsplan folgende vier grosse Teilschritte vor:

1. Am 1. Januar 1977 konnte die neue *Versorgungskonzeption* eingeführt und die mit der Revision 1975 / II der Truppenordnung von den eidgenössischen Räten genehmigte Neugestaltung der Versorgungs-, Material-, Munitions- und Feldpostformationen vollzogen werden.
2. Auf den 1. Januar 1979 werden in einer zweiten Etappe jene Änderungen zusammengefasst, für die das notwendige Material im Rahmen früherer Rüstungsprogramme bereits bewilligt worden ist und gegenwärtig ausgeliefert wird. Hauptziel dieses zweiten Leitbild-Verwirklichungsschrittes ist die organisatorische und materielle *Angleichung der Grenzdivisionen an die Felddivisionen*. Diese Änderung umfasst die Neugestaltung der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Artillerie, der Mobilien Leichten Fliegerabwehr, der Übermittlungstruppen und der Motortransportformationen sowie die Bildung von Schweren Minenwerferkompagnien bei den Gebirgsinfanterieregimentern. Die eidgenössischen Räte haben dieser Änderung der Truppenordnung, der Revision 77 / II, in der Herbstsession 1977 zugestimmt.
3. Bei der heute vorliegenden Änderung der Truppenordnung handelt es sich um den dritten Schritt zur Verwirklichung des Armeeleitbildes 80. Diese Revision führt vor allem zu einer wesentlichen *Verstärkung der Panzerabwehr* unserer infanteristischen Auszugstruppenkörper und in einem gewissen Umfang auch zu einer Umrüstung und Neuunterstellung von Truppenkörpern der Infanterie und der Leichten Truppen.
4. Der auf den 1. Januar 1983 oder später vorgesehene vierte und letzte Verwirklichungsschritt sieht einerseits eine *Verstärkung des Fliegerabwehrschutzes* unserer mechanisierten Verbände und anderseits eine Neugestaltung der Sanitäts- und Luftschutzformationen vor.

IV.

Mit der heute beantragten Änderung der Truppenordnung werden im wesentlichen folgende Neuerungen vorgeschlagen:

1. Bei den Kommandostäben wird die Bildung von Stabsbataillonen in allen Heereseinheiten mit Ausnahme der Flieger- und Flabtruppen, die Verdoppelung der Anzahl Stabskompagnien auf den Stufen Armeekorps und Divisionen sowie die Umbenennung der Grenzdivisionen in Felddivisionen beantragt.
2. Bei der Infanterie geht es um die Bildung von Panzerabwehrlenkwaffenkompagnien, die Aufstellung einer weiteren Schweren Minenwerferkompagnie, die Heranziehung von kantonalen Auszugsbataillonen für die Neubildungen, die Überführung der Stabs- und Schweren Kompagnien der Auszugsbataillone in kantonale Formationen sowie die Anpassung der Trainorganisation an den gegebenen Landesbestand an diensttauglichen Trainpferden.
3. Bei den Mechanisierten und Leichten Truppen ist die Bildung von Radfahrerpanzerabwehrlenkwaffenkompagnien (ein schreckliches Wort!), die Aufstellung von Siche-

rungskompagnien auf Stufe Armeekorps sowie die Heranziehung von Panzerabwehrkanonenkompagnien und des Motordragonerbataillons sowie der Dragoner- und Motorisierten Dragonerkompagnien für die Neubildung vorgesehen.

4. Bei den Veterinärtruppen sollen die Formationen der neuen Trainorganisation angepasst werden.

V.

Das Schwergewicht der heutigen Revisionsvorlage liegt bei der Verstärkung der *Infanterie*. Nach wie vor bleibt die Infanterie unsere Hauptwaffe. Damit sie ihre Aufgabe als Trägerin unseres Abwehrkampfes auch in Zukunft erfüllen kann, muss sie vor allem für den Kampf gegen ihren Hauptfeind, den Panzer, verstärkt werden. Es ist notwendig, dass ihr Panzerabwehrvermögen erhöht wird. Die heute auf der Stufe des Bataillons bestehende Panzerabwehrlücke muss möglichst bald geschlossen werden. Zu diesem Zweck sollen die Auszugsfüsilier- und Radfahrerbataillone einer Panzerabwehrlenkwaffenkompagnie zugeteilt und sollen die Panzerabwehrkompagnien der Gebirgsinfanterieregimenter umgerüstet werden.

In Aussicht genommen ist somit einerseits die *Umrüstung* eines Teils der bestehenden und die *Aufstellung* neuer Panzerabweereinheiten. Diese Änderungen sollen auf den 1. Januar 1981 verwirklicht werden. Für diese Neuerung können die Panzerabwehrkompagnien der Infanterie nicht herangezogen werden, weil sie auf der Stufe Regiment belassen werden. Daraus erwächst die Notwendigkeit, zusammen mit den von den eidgenössischen Räten mit der Revision 1977 / II der Truppenordnung bereits bewilligten und der noch zusätzlich vorgesehenen Schweren Minenwerferkompagnie, im Zuge der Neugestaltung der Infanterie und Radfahrerverbände die Bestände für über 90 zusätzliche Auszugseinheiten frei zu bekommen. Ein Teil der für die Bemannung der neuen Formationen erforderlichen Bestände kann einerseits mit einer linearen Herabsetzung des Sollbestandes, andererseits mit Bestandeskürzungen bei bestimmten Formationen gewonnen werden. Diese Massnahmen reichen aber bei weitem nicht aus, um den gesamten Personalbedarf decken zu können. Die Einhaltung des Bestandesrahmens der Infanterie wird deshalb, auf dem Weg der Umrüstung bestehender Truppenkörper, insbesondere eines Teils der selbständigen Füsilierbataillone, ermöglicht. Die übrigen selbständigen Bataillone, die nicht für die Aufstellung der neuen Einheiten herangezogen werden, sollen zu Regimentern zusammengefasst oder bataillonsweise den Armeekorpskommandanten unterstellt werden.

Im Einvernehmen mit den direkt betroffenen Kantonen wird die Umrüstung folgender kantonaler Truppenkörper vorgeschlagen:

- | | |
|----------------------|---|
| – Kanton Zürich | die Gebirgsfüsilierbataillone 64 und 109 |
| – Kanton Bern | das Gebirgsfüsilierbataillon 40 und das Bataillon fusiliers 110 |
| – Kanton Basel-Stadt | das Schützenbataillon 15 |
| – Kanton Freiburg | das Bataillon fusiliers 20 |
| – Kanton Wallis | das Bataillon fusiliers de montagne 2 |
| – Kanton Waadt | das Bataillon fusiliers de montagne 1 und |
| – Kanton Genf | das Bataillon carabiniers 14 |

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die zukünftige Infanteriestruktur eine gleichartige Gliederung aller Feldarmeeekorps und eine ausgewogenere Kräfteverteilung bringen wird. Diese Lösung erfordert keine weiteren Abstriche an bestehenden Kampf- und Unterstützungsformationen der Infanterie. Sie ermöglicht sowohl die Eingliederung zusätzlicher Kampfverbände in die Armeekorpsstruppen als auch die Rückführung der Sollbestände der einzelnen Landesregionen auf die verfügbaren Effektivbestände.

Neben der dargelegten Verstärkung der Panzerabwehr der Infanterie und der Radfahrer schlägt die Botschaft des Bundesrats für die Neugestaltung der Infanterie vor:

- eine ausgewogenere Verteilung der Infanteristischen Kampfverbände zwischen Mittelland und Gebirgsraum,
- die Eingliederung zusätzlicher Kampftruppen auf der Stufe Armeekorps,
- die Anpassung der Sollbestände an die in den verschiedenen Sprachregionen und Landesteilen verfügbaren Effektivbestände.

Materialmässig ist festzustellen, dass die Verstärkung der Panzerabwehr mit folgenden *Beschaffungen* verwirklicht wird:

1. Mit den Rüstungsprogrammen 1974, 1975 und 1978 wurde die Beschaffung einer zweiten, dritten und vierten Serie *Panzer 68* bewilligt. Damit wurde die Ablösung der Leichtpanzer 51 ermöglicht und eine erhebliche Kampfkraftsteigerung herbeigeführt.

2. Die zweite, nachhaltige Verbesserung unseres Panzerabwehrvermögens wird mit der Eingliederung der *Panzerabwehrlenk Waffen Boden-Boden 77, DRAGON*, erreicht, die mit den Rüstungsprogrammen 1977 und 1978 bewilligt wurden. Mit den dargelegten Änderungen der Truppenordnung sollen diese neuen Panzerabwehrwaffen organisatorisch in das Armeegefüge eingegliedert werden.

Die Panzerabwehrlenkwaffe DRAGON stellt nicht nur für die *Grundausbildung*, sondern vor allem auch für die *Umschulung* hohe Ansprüche an Führer und Truppe. Damit die Kader auf diese anspruchsvolle Ausbildungstätigkeit richtig vorbereitet werden können, sind von ihnen zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen. Die Kp Kdt der für die Umschulung vorgesehenen WK-Truppen müssen vom Jahr 1979 hinweg einen Einführungskurs von einer Woche Dauer zusätzlich zum WK bestehen. Zudem soll der Kadervorkurs für Offiziere und Unteroffiziere auf 7 Tage verlängert werden.

VI.

Im Zusammenhang mit den militärtechnisch bedingten Änderungen der Truppenordnung sollen gleichzeitig auch die organisatorischen Anpassungen vorgenommen werden, die mit der *Schaffung des neuen Kantons Jura* notwendig werden, d. h. es müssen die kantonalen Formationen zwischen dem Kanton Bern und dem neuen Kanton Jura aufgeteilt werden. In Verhandlungen zwischen den Beteiligten wurde hierfür eine Lösung erarbeitet, wonach von den drei Auszugs-Füsilierbataillonen des alten Berner Jura je ein Bataillon den beiden Kantonen zugewiesen wird, während das dritte Bataillon gemischt zusammengesetzt sein wird. Dieselbe Regelung gilt für die drei Füsilierbataillone der Landwehr. Beim Landsturm wird das bisher bestehende Berner Füsilierbataillon in ein eidgenössisches umgewandelt, da es aus Angehörigen beider Kantone zusammengesetzt ist. Der Bataillonsstab und die Schwere Füsilierkompagnie sollen eidgenössisch werden und je eine Füsilierkompagnie den Kantonen Bern und Jura zugehören.

Kurz